

Die Verordnung des Magistrats.

Aus der gestern erschienenen Magistratsverordnung sind folgende Bestimmungen zu entnehmen:

Einzelbestimmungen.

Jede Haushaltung sowie jede Einzelperson, die in der Haushaltung ihres Wohnortes nicht verköstigt wird, kann von dem vom Wiener Magistrat besonders kundzumachenden Tage an das Brot nur von dem von ihr freigewählten, zum Brotverkauf befugten Brotzeuger oder -Verkäufer, und zwar nur mittelst einer amtlichen Brotbezugskarte, beziehen.

Die amtliche Brotbezugskarte wird in der zuständigen Brot- und Mehlkommission ausgestellt. Diese Brotbezugskarte besteht aus zwei Teilen. Der obere Teil enthält den Namen und die Geschäftsadresse der Brotverkaufsstelle, die Wochenmenge des dem Haushalte oder der Einzelperson zustehenden Brotbezuges in Laiben zu je 84 Dekagramm, beziehungsweise in Viertellaiden und in Stüden zu je 7 Dekagramm, ferner die Unterschrift und Adresse des Bestellers. Der zweite Teil enthält den Namen des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise der Einzelperson, die Adresse, die Zahl der verköstigten Personen, die Zahl der denselben zukommenden Brotkarten, beziehungsweise die Wochenmenge, den Namen und die Geschäftsadresse des Brotverkäufers. Ferner enthält der erste wie der zweite Teil den Stempel der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Unterschrift der ausstellenden Amtsperson.

Für jeden Haushalt wird für alle dazselbst verköstigten Personen nur eine Brotbezugskarte ausgestellt. Nach Erhalt der Karte hat sich jeder Brotbezugsartenbesitzer längstens innerhalb von zwei Tagen unter Mitbringung der Brotbezugskarte bei seinem Brotverkäufer einzufinden, in dem ersten Teil der Brotbezugskarte den Namen und die Adresse des Verkäufers einzutragen und sich unter Angabe seiner Wohnungsadresse als Besteller zu unterschreiben. Der Verkäufer trennt den ersten Teil der Brotbezugskarte ab, nimmt ihn in Verwahrung, trägt die Bestellung in die von der Gewerbebehörde vorgeschriebene Kundenliste ein und merkt die Nummer der Kundenliste rechts oben auf dem ersten Teile vor. Weiter schreibt er die Nummer der Kundenliste auf den zweiten Teil der Brotbezugskarte, fertigt die Karte mit seinem Namen und seiner Adresse, eventuell mit seiner Stampiglie, und gibt den zweiten Teil der Brotbezugskarte dem Besteller zurück.

Die zustehende Wochenmenge ist gleich der halben Summe aller auf „Brot“ lautenden Abschnitte der einem Haushalte oder einer Einzelperson zustehenden Brotkarten, sowie derjenigen „Brot- oder Mehl“-Abschnitte, für die der Besteller „Brot“ anstatt „Mehl“ zu beziehen sich allenfalls entschlossen hat. Je zwölf Abschnitte entfallen für einen Laib. Die Wochenmenge wird in der Brotkommission eingeseht.

Falls ein Haushaltungsvorstand oder eine Einzelperson einen Brotverkäufer aus irgendwelchen Gründen nicht finden kann, so haben sie sich ungesäumt während der Amtsstunden mit ihren Brotbezugsarten an die Marktamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu wenden, von der sie einem Verkäufer zugewiesen werden. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Brotverkaufsstelle behindern könnte.

Zum Einkauf von Brot in der Verkaufsstelle sind neben der Brotbezugskarte die entsprechenden gültigen Brot- und Mehlkarten mitzubringen. Der Brotverkäufer übergibt gegen Barzahlung und Abtrennung der entsprechenden Abschnitte von denselben die zukommende Tagesbrotmenge und bemerkt zum Beweis der erfolgten Abgabe die abgegebene Menge auf dem dem Abgabetage entsprechenden Abschnitt der Brotbezugskarte.

Der Uebertritt von einer Abgabestelle zu einer anderen, sowie der Rücktritt des Brotabgebers von der übernommenen Lieferungsverpflichtung ist mit Ausnahme des Falles der Ueberziehung des Bezugsberechtigten oder der Schließung der Abgabestelle nur mit Zustimmung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Behufs Erhaltes der amtlichen Brotbezugsarten haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel bei der Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel derselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, die erforderlichen Aufklärungen geben und die amtlichen Brotbezugsarten für den Haushaltungsvorstand, sowie für die im Haushalte nicht verköstigten Personen in Empfang nehmen.

Die Anmeldung behufs Erhaltes der Brotbezugsarten findet bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission statt, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Buchstaben des Familiennamens: A, B, C am 22. d.; D, E, F am 23. d.; G, H am 24. d.; I, J, K am 25.; L, M, N am 26. d.; O, P, Q, R am 27. d.; S am 29. d.; T bis Z am 30. d. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Veränderung der Mehlabgabestelle.

Eine Kundmachung des Magistrats verpflichtet jene Personen, die nach Ablauf der gegenwärtig gültigen Mehlbezugsarten von einer städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) überkreuzen und jene Mitglieder von Konsumentenorganisationen, die künftig in einer städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, den beabsichtigten Uebertritt gelegentlich der Anmeldung behufs Erhaltes der Brotbezugsarten der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzuzeigen. Die dem Uebertritt entsprechende Mehlbezugsartenkarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelfarten am 17. Februar zur Ausgabe gelangen.